

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 116

**Erwerb durch Übergabe an Dritte
nach klassischem römischem Recht**

Von

Fabian Klinck



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN KLINCK

**Erwerb durch Übergabe an Dritte
nach klassischem römischem Recht**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 116

Erwerb durch Übergabe an Dritte nach klassischem römischem Recht

Von

Fabian Klinck



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Universität Trier hat diese Arbeit
im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-11562-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2003/2004 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Sie entstand in der Zeit zwischen August 2000 und August 2002.

Meinem hochverehrten Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Hans Wieling, gilt in erster Linie mein Dank. Er hat diese Arbeit und ihren Verfasser stets in jeder erdenklichen Weise gefördert, diesem aber zugleich alle Freiheiten gelassen. In der Schärfe des Gedankens und der Genauigkeit der Methode ist mir mein Doktorvater seit Aufnahme meines Studiums Ansporn und unerreichbares Vorbild.

Herrn Professor Dr. Franz Dorn danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Für ihre Unterstützung im ersten Jahr der Arbeit an der vorliegenden Schrift habe ich Frau Professor Maria Vita De Giorgi zu danken, der Leiterin des Instituts für deutsches und italienisches Recht der Università degli Studi di Ferrara. Sie hat mir neben meiner dortigen Arbeit als Lektor und Dozent umfassenden Freiraum gelassen, die Arbeit voranzutreiben. In dieser Zeit stand mir Herr Professor Arrigo Manfredini mit manchem Ratschlag und Hinweis und stets väterlich fördernd zur Seite, wofür auch ihm herzlich gedankt sei.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die Gewährung eines großzügigen Doktorandenstipendiums, ohne das sich die Fertigstellung der Arbeit sehr erschwert hätte. Die „Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung“, Hamburg, hat die Veröffentlichung mit einem Druckkostenzuschuß gefördert.

Herr Professor Dr. Christian Baldus und Herr Dr. Thomas Finkenauer, M.A., haben sich der Mühe unterzogen, das Manuskript kritisch durchzusehen. Für ihre zahlreichen, sämtlich weiterführenden Hinweise schulde ich ihnen Dank. Natürlich liegt dennoch die Verantwortung für jeden Fehler, den die Arbeit enthält, bei mir.

Seinen Eltern die Dissertation zu widmen gebietet die heutige Übung. Meinen Eltern aber ist die Arbeit nicht aufgrund dieser Tradition gewidmet und auch nicht allein deshalb, weil sie ebenfalls das Manuskript gelesen und durch manchen philologischen Hinweis bereichert haben. Noch mehr haben meine Eltern zum Gelingen dieser Arbeit dadurch beigetragen, daß sie mein Interesse an der Geschichte des Altertums, an der lateinischen Sprache und an der römischen Geisteswelt von früher Kindheit an stetig gefördert haben.

Hamburg, im Mai 2004

Fabian Klinck

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Problemstellung und Methode	15
II. Geschichtliche Ursprünge und Begriff der <i>traditio</i>	21
III. Besitzerwerb und Eigentumserwerb durch <i>traditio</i>	28
1. Eigentumserwerb ohne Erwerb der <i>possessio</i> ?	28
2. Voraussetzungen und Terminologie der <i>possessio</i>	31
3. Besitzerwerb durch Dritte und Stellvertretung.....	38
B. Der Erwerb durch <i>personae alieni iuris</i>	40
I. Die Institutionen des Gaius und die des Corpus Iuris	41
II. Grundsätze des Erwerbs durch Gewaltabhängige.....	45
1. Die dogmatische Funktion des Pekuliarhandelns.....	48
2. Die Erforderlichkeit des Pekuliarhandelns.....	63
3. Der Besitz am Sklaven als Erklärung des Erwerbs durch ihn	69
4. Ergebnisse.....	75
III. Besondere Fallgruppen.....	78
1. Erwerb durch den nur vermeintlich Gewaltunterworfenen	78
a) Die Relevanz der Redlichkeit des Dienenden	79
b) Die Relevanz der Redlichkeit des <i>dominus</i>	91
c) Der Erwerb durch den fremden Haussohn	93
d) Ergebnisse.....	96
2. Erwerb durch einen Nießbrauchsklaven.....	98
3. Erwerb durch den <i>servus communis</i>	103
a) Die Institutionen des Gaius und die des Corpus Iuris.....	104
b) <i>Iussum</i> und <i>nominatio</i> nach den übrigen Quellen.....	106
c) Die Erwerbszuordnung durch ein <i>agere ex re unius</i>	111
d) Der Einfluß des Sklavenwillens auf die Erwerbszuordnung	113
e) Ergebnisse.....	117
4. Erwerb durch einen flüchtigen Sklaven	117
a) Die Problemstellung und die Meinungen der Klassiker.....	118
b) Ersitzung und Besitz – Pomponius D. 6, 2, 15 und D. 46, 3, 19	123

c) Die Relevanz der Prozeßführungsabsicht des Sklaven	131
d) Ergebnisse.....	134
5. Erwerb für den Kriegsgefangenen.....	137
a) Die grundsätzlichen Positionen in der Klassik	138
b) Die Funktion des <i>ius postliminii</i>	144
c) Weitere Quellen	148
d) Ergebnisse.....	159
6. Erwerb für das Munizipium	160
7. Erwerb für den <i>pupillus</i> und den <i>furiosus</i>	164
IV. <i>Peculiari nomine agere</i>	179
V. Ergebnisse	182
C. Der Erwerb durch <i>personae sui iuris</i>	189
I. Die Bedeutung des Wortes „ <i>procurator</i> “	190
II. Die Entwicklung des Besitzererws durch Freie.....	194
1. Republikanische und frühklassische Zeugnisse	194
2. Die Haltung des Neraz	200
3. Die Entscheidung der Frage durch C. 7, 32, 1	206
III. Hoch- und spätklassische Quellen.....	217
1. Ulpian	217
2. Paulus.....	228
3. Weitere Quellen	235
IV. Folgerungen und Ergebnisse	243
1. Voraussetzungen und Natur des Besitzererws durch Freie	243
2. Die Folgen der Vertretung im Besitz	250
a) Erwerb des Interdiktenschutzes	251
b) Erwerb des Eigentums durch <i>traditio</i>	252
c) Erwerb des Ersitzungsbesitzes	255
D. Das Besitzkonstitut	257
I. Celsus D. 41, 2, 18 pr.....	259
II. Weitere Quellen.....	264
III. Der Dissens zwischen Papinian und Ulpian.....	272
IV. <i>Constitutum possessorium</i> und <i>negotiorum gestio</i>	289
V. Ergebnis	296

E. Der Geheißerwerb	297
I. Celsus und Ulpian	300
1. D. 24, 1, 3, 12	300
a) Celsus	301
b) Ulpian	314
2. D. 39, 5, 21, 1	315
3. D. 12, 1, 32	318
4. D. 46, 3, 18 und D. 46, 3, 12, 2.....	320
5. D. 12, 1, 15	324
6. Ergebnis	325
II. Julian und Afrikan	327
1. D. 46, 3, 38, 1	327
2. D. 24, 1, 3, 13	333
3. D. 24, 1, 39	337
4. Ergebnis	341
III. Weitere Quellen.....	343
1. Pomponius D. 47, 2, 44 pr.	343
2. Papinian D. 47, 2, 81, 5.7	344
3. Marcellus D. 21, 2, 61.....	349
4. Paulus D. 24, 1, 26 pr.	350
IV. Ergebnis und Ausblick	352
1. Durchgangstheorie und Geheißerwerb im klassischen Recht.....	352
2. Geheißerwerb und Methode der klassischen Juristen.....	353
 F. Ergebnisse und Folgerungen.....	 356
Schrifttumsverzeichnis	359
Quellenverzeichnis	382
Sachverzeichnis	389

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABR	Archiv für Bürgerliches Recht
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
adhl.	ad hanc legem
a.E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
Bas.	Basiliken
BGH	Bundesgerichtshof (BGHZ: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; Amtliche Sammlung)
BIDR	Bulletino di Diritto Romano
bzw.	beziehungsweise
C.	Codex des Corpus Iuris Civilis
CTh.	Codex Theodosianus
D.	Digesten des Corpus Iuris Civilis
ders.	derselbe
E I	Erster Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich
ebd.	ebenda
f. / ff.	folgende(r)
Fn.	Fußnote(n)
Gai.	Gaii Institutiones
GE	Gaii Epitomae
GruchotBeitr	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts – Begründet von Dr. J. A. Gruchot
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
Hrsg.	Herausgeber
I.	Institutionen des Corpus Iuris Civilis

Iura	Rivista internazionale di diritto romano e antico
JbJZ	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JherJahrB	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JurBl	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Krit. Vierteljahresschrift	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Labeo	Rassegna di diritto romano
LQR	The Law Quarterly Journal
Mot.	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
n.F.	Neue Folge
Nov.	Novellen des Corpus Iuris
OIR	Journal of Ancient Law Studies
pr.	principium
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHDE	Revue historique de droit français et étranger; 4. serie
RIDA	Revue historique du droit de l'antiquité
RISG	Revista italiana per le scienze giuridiche
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SCDR	Seminarios Complutenses de Derecho Romano
SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris
s.h.l.	sub hac lege
s.h.v.	sub hac voce
s.v.	sub voce

StuW	Steuer und Wirtschaft – Zeitschrift für die gesamte Steuerwissenschaft
SZ	Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis – Revue d’histoire du droit
vgl.	vergleiche
ZCP	Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß; Linde’s Zeitschrift
ZHR	Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht

A. Einleitung

I. Problemstellung und Methode

*Summa tamen hanc puto esse, ut si in meam potestatem pervenit, meus factus sit*¹. Zwar geht es Javolen in D. 41, 1, 55, von dem dieser Satz stammt, nicht um den Erwerb durch Eigentumsübertragung unter Lebenden, sondern um den Erwerb des Eigentums an einem Wildschwein, das sich im Netz eines Jägers verfangen hatte. Daß aber der Eigentumserwerb grundsätzlich die Begründung der tatsächlichen Gewalt über die zu erwerbende Sache voraussetzt, läßt sich, wie Javolen es hier tut, vermuten, denn die tatsächliche Gewalt ist der historische Ursprung und noch immer ein wichtiges Element des Eigentums als der rechtlichen Gewalt². Daran anknüpfend, fordert auch das Bürgerliche Gesetzbuch für die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache neben der dinglichen Einigung im Grundsatz die Übergabe der Sache, die Übertragung des Besitzes³ durch den Veräußerer auf den Erwerber: § 929 S. 1 BGB schreibt das Traditionsprinzip fest⁴.

Dabei muß die Sache freilich nicht stets dem Erwerber selbst übergeben werden: Er kann sich nicht nur bei der Einigung, sondern auch bei der Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 eines Stellvertreters bedienen. Neben die rechtsgeschäftli-

¹ „Die Grundregel, glaube ich, ist die, daß dasjenige mein Eigentum wird, was in meinen Machtbereich gerät.“

² Vgl. nur Paulus-Nerva D. 41, 2, 1, 1. Darauf baut auch *Coccejus*, *traditio*, seine Beweisführung auf, um zu belegen, daß die Übergabe zur Übertragung des Eigentums notwendig ist.

³ Gesetzgeberisches Leitbild ist die Übertragung des unmittelbaren Sachbesitzes vom unmittelbar besitzenden Veräußerer auf den Erwerber, Mot. III, 90 ff. und 334 ff.; Prot. III, 194 ff. Nach nunmehr ganz herrschender Meinung soll für eine Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 BGB auch die Verschaffung des mittelbaren Besitzes genügen, vgl. etwa RGRK-Pikart, § 929 Rn. 34 f.; *Jauernig-Jauernig*, § 929 Rn. 12; *Wieling*, Sachenrecht, § 9 I 2 a, 94 m.w.N. Ist aber der Veräußerer mittelbarer Besitzer, und soll dem Erwerber dieser mittelbare Besitz übertragen werden, so liegt keine Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 BGB vor, sondern ein Übergabesurrogat gemäß § 931 BGB.

⁴ Daß das BGB dem Traditionsprinzip folgt und also grundsätzlich die Übergabe einer Sache zur ihrer Übereignung verlangt, ist ganz herrschende Meinung, aber nicht unbestritten geblieben. Immerhin sieht das Gesetz in den §§ 929 ff. zahlreiche Auflockerungen des Übergabeerfordernisses vor; so folgert etwa *Süss*, FS M. Wolff, 150 ff., aus der Anerkennung des Besitzkonstituts, daß der Gesetzgeber das Traditionsprinzip als Grundsatz aufgegeben habe. Jedenfalls systematisch aber bleibt das Besitzkonstitut eine Ausnahme des in § 929 S. 1 formulierten Übergabegrundsatzes.

che Stellvertretung bei dem dinglichen Einigungsvertrag tritt dann eine Stellvertretung⁵ im Besitz. Das wird heute kaum mehr erkannt⁶. So stellt Flume die Besitzergreifung als eine Rechtshandlung dar, die anders als ein Rechtsgeschäft nur auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sei, nicht auf die Statuierung einer rechtlichen Regelung⁷; daher könne der Besitzerwerb nicht durch Stellvertreter erfolgen⁸. Jedoch begründet auch die Besitzergreifung Rechte – etwa den Besitzschutz – und Pflichten – etwa die Haftung bei der Vindikation –; sie schafft ein Rechtsverhältnis. Der Unterschied zum Rechtsgeschäft liegt allenfalls darin, daß die Rechtsfolgen der Besitzerlangung nicht auf dem Willen des Ergreifenden beruhen⁹. Das hat freilich auf die Frage, ob der Besitz durch Vertretung erworben werden kann, keinen Einfluß. Die Besitzergreifung ist zwar ein faktischer Vorgang, der aber Rechtsfolgen herbeiführt. Insoweit ist sie eine Rechtshandlung¹⁰, die der Vertretung zugänglich ist. Daß der Besitz ein Faktum sei, ist daher eben-

⁵ Vor allem in der Pandektistik sind verschiedene Versuche unternommen worden, die Stellvertretung dogmatisch zu erfassen, vgl. den knappen Überblick bei *Regelsberger*, Pandekten I, § 159 V, 584 ff., und die ausführliche Darstellung und Kritik der verschiedenen Theorien bei *Schloßmann*, Stellvertretung I. In der vorliegenden Untersuchung soll zu ihnen nicht Stellung genommen werden: Stellvertretung soll für ihre Zwecke so verstanden werden, daß eine vom Vertreter ausgehende Handlung ihre rechtliche Wirkung in der Person des Vertretenen entfaltet; vgl. *Regelsberger*, Pandekten, § 159 IV pr., 582. – Zum Stand der Forschung über die Stellvertretung im römischen Recht im Allgemeinen vgl. die knappe Übersicht bei *Claus*, *Gewillkürte Stellvertretung*, 5 ff.

⁶ Richtig noch *Bruns*, *Stellvertretung*, 1 f., der sich seinerzeit auf die „allgemein herrschende Ansicht“ berufen konnte, und ausführlich *Rohde*, *Besitzrecht*, Abschnitt XX, sowie *Draganesco*, *Besitzerwerb*, 78 ff. Vgl. auch § 801 E I, und *Bartels*, *GruchotBeitr* 42 (1898), 665 ff., der von der um 1900 häufig vertretenen These ausgeht, der Besitz des BGB verlange keinen Besitzwillen; dazu besonders *Raape*, *Besitzerwerb ohne Besitzwillen*. Anders bereits *Munscheid*, *Stellvertretung*, 36 f. für das BGB; *Schuppe*, *Recht des Besitzes*, 151, zu § 801 E I, und *Cosack / Mitteis*, *Bürgerliches Recht II/1*, § 6 II 4, gegen die ihrerzeit offenbar noch herrschende Meinung; *Westermann*, *Sachenrecht*, § 14, mit der dann bereits herrschend gewordenen Gegenansicht. Richtig nummehr nur noch *Wieling*, *Handbuch des Sachenrechts I*, § 4 IV 2, 163 ff., dort Fn. 62 auch umfangreiche Nachweise zur fehlgehenden h.M., und § 9 I 2 b, 286 f., sowie ausführlich *Ernst*, *Eigenbesitz*, 157 ff.

⁷ *Flume*, *AT II*, § 9 II 2 a bb, 109 f.

⁸ *Flume*, *AT II*, § 43 1, 750.

⁹ Auch das aber ist sehr fraglich. So tritt etwa die Gewährleistungshaftung des Verbrauchsgüterverkäufers unabhängig von dessen Willen ein, § 475 BGB. Andererseits ist die Besitzergreifung im Rahmen des § 929 darauf gerichtet, Eigentum zu erwerben. Eine scharfe dogmatische Grenze zwischen der Willenserklärung als Rechtsgeschäft und der Besitzergreifung als Rechtshandlung läßt sich nicht ziehen; vgl. schon die Beratungen der Ersten Kommission bei *Jakobs / Schubert*, *Sachenrecht I*, 112, und *Gierke*, *Fahrnisbesitz*, 8 f., der aus der Bestimmung des § 857 BGB schließt, der Besitz des BGB sei ein Rechtsverhältnis.

¹⁰ So bereits v. *Jhering*, *JherJahrB* 1 (1857), 274 f., 277 f., 287. Er stellt zu Recht fest, daß eine juristische Handlung nur eine solche sei, die juristische Wirkungen hervorbringe, und daß nur juristische Handlungen eine Vertretung zuließen.

falls kein treffendes Argument gegen die Stellvertretung im Besitz¹¹: Auch wer im Wort vertreten wird, spricht nicht selbst, gibt aber eine Willenserklärung ab. Die Stellvertretung im Besitz wurde vom Gesetzgeber als Selbstverständlichkeit angesehen; die Regeln über die rechtsgeschäftliche Stellvertretung sollten analog gelten¹². Dieses Wissen baute auf einer intensiven Exegese der einschlägigen römischen Quellen in der Pandektistik auf¹³. Es ist wieder verlorengegangen.

Die Pandektistik beschränkte die Stellvertretung im Besitz auf die tatsächliche Gewalt. Eine Stellvertretung auch im Besitzwillen lehnte sie für das geltende gemeine Recht ab; sie nahm sie auch für das historische römische Recht nicht an, ohne danach zu differenzieren, ob die Erwerbsperson der *potestas* des Erwerbers unterstand oder nicht¹⁴. In neuerer Zeit wurden verschiedene, erheblich

¹¹ Vgl. aber etwa *Wesenberg*, St. Albertario II, 51, und für das geltende Recht die oben in Fn. 6 Genannten.

¹² Beide Kommissionen haben im Gesetzgebungsprozeß erkannt, daß im Besitzerwerb eine echte Stellvertretung statthaben kann, der Vertreter also den Besitzwillen für den Vertretenen faßt und die körperliche Inhabung für ihn ausübt: *Mugdan* III, 48 f. für die Erste Kommission, 505 für die Zweite. Dabei sollte die Vertretung im Besitzerwerb *mutatis mutandis* die gleiche Wirkung wie die rechtsgeschäftliche Vertretung haben. Man strich § 801 E I, der eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Stellvertretung auf die Stellvertretung im Besitz vorsah, „da auch ohne eine solche Bestimmung die Analogie nicht verkannt werden würde“. Diese Erwartung des Gesetzgebers wurde freilich enttäuscht, vgl. oben Fn. 5. – Zur Stellvertretung im Besitz in der Gesetzgebungsgeschichte wie hier *Ernst*, Eigenbesitz, 157 ff.; vgl. zur Beratung der Ersten Kommission noch unten C IV Fn. 20.

¹³ Vor allem v. *Savigny*, Recht des Besitzes¹, §§ 26 f., 240 ff.; v. *Jhering*, JherJahrB 1 (1857), 324 ff.; *Windscheid*, Pandekten I, § 155, 445 ff.; *Schloßmann*, Besitzerwerb; *Bremer*, ZCP n.F. 11 (1856), 211 ff., ZCP n.F. 17 (1862), 193 ff., und ZCP n.F. 20 (1863), 44 ff.; *Schirmer*, ZCP n.F. 14 (1857), 167 ff. Zum Stand der Forschung am Ende der Pandektistik *Dernburg*, Pandekten I, § 180, 416 ff., und *Leonhard*, Fahrniswerb, 57 ff., gegen eine Stellvertretung im Besitzerwerb nach dem Recht des BGB, in dem Irrglauben, § 929 S. 1 lasse den Erwerb des mittelbaren Besitzes nicht genügen. – Die gesamte in der Pandektistik entwickelte Stellvertretungsdogmatik fußt auf der Stellvertretung im Besitz; die allgemeinen Regeln der Stellvertretung wurden noch in der Spätpandektistik anhand der Stellvertretung im Besitz dargestellt; so etwa bei *Schloßmann*, Besitzerwerb, und *Mitteis*, Stellvertretung. Auch v. *Jhering*, JherJahrB 1 (1857), 273 ff., und 2 (1858), 67 ff., sowie *Lenel*, JherJahrB 36 (1887), 1 ff., 42 ff.

¹⁴ So ausdrücklich *Denzinger*, AcP 31 (1848), 271; *Sintenis*, Civilrecht I, § 44 III, 459; *Bremer*, ZCP n.F.11 (1856), 211; *Schirmer*, ZCP n.F. 14 (1859), 169; *Exner*, Rechtserwerb, 92 mit Fn. 14, jedoch unklar 131 ff.; *Kindel*, Grundlagen, 359, 393 ff.; *Molitor*, possession, 92 f.; *Goldschmidt*, Handelsrecht, § 66, 612 f.; v. *Scheurl*, Besitzrecht, 121 f.; *Hauser*, Stellvertretung, 14; *Puchta*, Pandekten, § 130, 181 f.; *Baron*, Pandekten, § 117, 222; *Harburger*, constitutum possessorium, 13; auch *Munscheid*, Stellvertretung, 26 ff. Ebenso noch *Cornil*, possession, 183 f.; *Hägerström*, Obligationsbegriff, 90 ff. Fn. 3; *Buckland*, Textbook of Roman Law, 200; *Draganesco*, Besitzerwerb, 75; *Micolier*, Pécule, 553 ff., und *Leptien*, utilitatis causa, 32. Für das *constitutum possessorium* als Anwendungsfall der Stellvertretung im Besitz auch *Biermann*, constitutum possessorium, 32 f. Für eine Vertretung im Besitzerwerbswillen durch den *procurator* dagegen schon *Last*, JherJahrB 62 (1913), 59 ff., der freilich die Bedeutung von *mandatum* und *ratihabitio* für den Besitzerwerb verkennt, vgl. etwa ebd., 62; *Betti*, BIDR 41 (1933),